

einer ausserordentlichen Machtfülle ausgestattet, so dass man ihn gleicherweise nach beiden Verfassungen mit Fug und Recht als völkerrechtlichen Repräsentanten des Reichsstaats bezeichnen kann. Die einschlägigen Bestimmungen enthält die Verfassung der Paulskirche in den §§ 75, 78 vbd. §§ 6—9 und 102 Ziff. 5—7. Danach ist der Kaiser grundsätzlich in der Vertretung des Reichs dem Auslande gegenüber vollkommen selbständig und nur bei bestimmten Arten von Verträgen an die Zustimmung des Reichstags gebunden. § 77 bestimmt nämlich: „Der Kaiser schliesst die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist. Dies ist der Fall nach § 102 Ziff. 5—7:

1. Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.

---

konnte in den nachstehenden Erörterungen unberücksichtigt bleiben, weil in dieser Hinsicht die Verfassung der Paulskirche nichts analoges bietet. Immerhin mag ausdrücklich hier betont werden, dass, wenn auch dem Kaiser für Elsass-Lothringen und für die Kolonien durch spezialgesetzliche Vorschriften die Rechte der Staatsgewalt in vollem Umfange delegiert sind, an den Prinzipien der Reichsverfassung doch rechtlich dadurch nichts geändert wird. Denn dem Kaiser könnte, ohne dass er als solcher dem rechtlich wirksam zu widerstehen vermöchte, die Ausübung der Reichsstaatsgewalt in Elsass-Lothringen und in den Kolonien durch Reichsgesetz jederzeit wieder genommen werden. Ein übereinstimmender Gesetzesbeschluss von Bundesrat und Reichstag könnte jederzeit an Stelle des Bundespräsidiums einem anderen Mitträger der Reichssouveränität oder irgend jemandem sonst als Reichskommissar die Ausübung der Staatsgewalt in Elsass-Lothringen und den Kolonien übertragen. Wenigstens für das formelle Recht.